



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Hauptstraße 68
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 03354/6502-4
E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift,

aufgenommen am Dienstag, den 30. Dezember 2025, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 18:00 Uhr
Schriftführer: Amtsleiter OAR Marth Uwe

Anwesend:

Von der SPÖ-Fraktion:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, 2. Vizebürgermeister Böhm Wilhelm, Lautner Katja, Böhm Alexander, Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohendl Silvia, Katona Petra

Von der ÖVP-Fraktion:

Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Potsch Niko, Pertl Thomas, Stöckl Tanja, Lautner Josef, Simon Andreas

Von der FPÖ-Fraktion:

Kager Karl Josef

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Betreffend die Niederschrift von der Sitzung am 26. September 2025 wird folgende Anmerkung von GR Ing. Renner Konrad vorgebracht:

Es betrifft den TOP 2 der Niederschrift, wo über den 1. NVA 2025 sowie die finanzielle Situation der Gemeinden diskutiert wurde. Entgegen der Meinung der ÖVP-Fraktion sieht die SPÖ-Fraktion hier nicht die alleinige Schuld beim Land, sondern es kommen hier verschiedene Faktoren zusammen, die alle österreichischen Gemeinden derzeit finanziell schwer belasten.

Zu diesem Thema hat es gestern in der Sendung Burgenland Heute einen sehr interessanten Beitrag von Frau Karoline Mitterer, Expertin für öffentliche Finanzen, gegeben. Wir werden dieses Video nun einspielen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung (GR Kager Karl) die Genehmigung der Niederschrift von der Sitzung am 26. September 2025, welche anschließend von den Protokollbeglaubigern der SPÖ-Fraktion und der ÖVP-Fraktion unterfertigt wird.

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 22.12.2025
2. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026; Beschlussfassung
3. Beschlussfassung über folgende Abgabenverordnungen:
 - Verordnung über die Neufestsetzung des Beitragssatzes für die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben
 - Verordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben
 - Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten
4. Abschluss eines Kassenkreditvertrages für das Haushaltsjahr 2026; Beschlussfassung
5. Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschlussfassung
6. Anpassung der Tarife und Entgelte für die Benützung des Naturbades in Bernstein; Beschlussfassung
7. Gewährung von Vereinsförderungen für 2026 sowie Anpassung der Förderrichtlinien; Beratung und Beschlussfassung
8. ABA BA 14 Erweiterung Ortskanal OT Stuben, Annahmeerklärung zum Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunal Public Consulting GmbH; Beschlussfassung
9. ABA BA 15 Erweiterung Ortskanal OT Rettenbach, Annahmeerklärung zum Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunal Public Consulting GmbH; Beschlussfassung
10. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend den Verkauf von 3 Teilflächen des Grundstückes Nr. 853/1 in der KG 34009 Bernstein auf Grundlage des Teilungsplans der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, GZ: 14079; Beschlussfassung
11. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der BE Technology GmbH zum Zwecke des Ausbaues der LWL-Infrastruktur in Bernstein, Rettenbach und Stuben; Beschlussfassung
12. Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Towers Infra Austria GmbH betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Nr. 824 in der KG 34009 Bernstein; Beschlussfassung
13. Verlängerung des Mietvertrages betreffend die Vermietung der Räumlichkeit im Objekt, 7434 Rettenbach, Schalenweg 1; Beschlussfassung
14. Widmung öffentliches Gut von Grundstück Nr. 122/4 (Zufahrt zum Sportplatz Bernstein) in der KG 34009 Bernstein; Beschlussfassung

15. Widmung öffentliches Gut einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2871 in der KG 34063 Redlschlag; Beschlussfassung
16. Kindergarten Bernstein, Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept 2026; Beschlussfassung
17. Zubau einer Kindergartengruppe; Bericht des Obmannes des Bauausschusses
18. Anpassung der Preise für den Verkauf von Baugrundstücken in allen Ortsteilen; Beschlussfassung
19. Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für das Jahr 2026 sowie eines Heizkostenzuschusses; Beschlussfassung
20. Honorarsätze 2026 für gemeindeärztliche Aufgaben; Beschlussfassung
21. Abwasserentsorgung in den Rotten Oberhasel, Unterhasel und Langau, Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur finanziellen Vertretbarkeit; Information und Statusbericht
22. Grundstück Nr. 1523/4 in der KG 34009 Bernstein, Baulandfreigabe gemäß § 45 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz; Beschlussfassung
23. Antrag der ÖVP-Fraktion, Die Gemeinde soll den „Bus der Finanzbildung“ der OeNB nach Bernstein holen; Beschlussfassung
24. Antrag der ÖVP-Fraktion, Vorausschauende Sicherstellung der Bargeldversorgung in Bernstein; Beschlussfassung
25. Antrag der ÖVP-Fraktion, Die Gemeinde soll ID-Austria Registrierungsstelle werden; Beschlussfassung
26. Personalangelegenheiten; **nicht öffentlicher TOP**
27. Bericht über die Sitzung des Berufungsausschusses vom 17.12.2025; **nicht öffentlicher TOP**
28. Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid der Bürgermeisterin vom 25.09.2025 und Vorlageantrag an den Gemeinderat als Berufungsbehörde zweiter Instanz; **nicht öffentlicher TOP**
29. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses das Wort und ersucht um Verlesung des Berichtes der Sitzung.

GR Schranz Markus:

Am 22.12.2025 hat eine Überprüfung der Kassengebarung der Monate September, Oktober und November 2025 durch den Prüfungsausschuss stattgefunden.

Mit 30.11.2025 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa _____	€	1.441,26
Raiba Bernstein _____	€	104.253,52
Haushaltsrücklage Bernstein _____	€	136.255,87
Haushaltsrücklage Dreihütten _____	€	50.010,67
Haushaltsrücklage Redlschlag _____	€	98.005,57
Haushaltsrücklage Rettenbach _____	€	1.001,82
Haushaltsrücklage Stuben _____	€	5.002,36
Erste Bank Bernstein _____	€	19.083,38

Rücklage Kanal Redlschlag _____	€ 22.643,24
Rücklage Kanal Rettenbach _____	€ 25.648,13
Rücklage Kanal Bernstein _____	€ 122.610,13
Rücklage WVA Bernstein _____	€ 173.286,75
Rücklage FF Bernstein _____	€ 1.951,27
Rücklage FF Dreihütten _____	€ 768,04
Rücklage FF Redlschlag _____	€ 655,79
Rücklage FF Rettenbach _____	€ 46.231,38
Rücklage FF Stuben _____	€ 30.032,53
<u>Gesamtsumme</u>	<u>€ 838.881,71</u>

Die Kassengebarung wurde von allen anwesenden Mitgliedern stichprobenartig kontrolliert. Die Gebarung wurde für ordentlich und vollständig empfunden.

Am 9.12.2025 hat der Aktionstag der Abgabenschuldner stattgefunden. Für diesen Tag wurden 10 Personen amtlich vorgeladen. Dadurch wurden € 8.727,22 an Abgabenschulden abgedeckt und es konnten weitere Rechtskosten eingespart werden. Der allgemeine Saldostand ist im Vergleich sehr niedrig. Es sind keine Problemfälle derzeit bekannt. Bei Notwendigkeit wird im 1. Halbjahr 2026 wieder ein Aktionstag durchgeführt.

Im 2. Quartal 2026 soll der Bastelbeitrag im Kindergarten auf Grundlage der Zahlen aus 2025 erneut evaluiert werden. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, den Bastelbeitrag ab 2027 so anzuheben, dass zumindest die Hälfte der Ausgaben dadurch gedeckt wird. Da der Besuch des Kindergartens im Burgenland kostenlos ist, ist dieser Beitrag zumutbar.

Die angeforderten Zahlen im Naturbad Bernstein der Jahre 2023 und 2024 wurden miteinander verglichen. Im Jahr 2024 war ein kleines Plus zu verzeichnen. Hingegen wurde das Jahr 2023 mit einem Minus abgeschlossen. Hier wurden einige Dinge saniert und instandgehalten.

Hinsichtlich der Vergaben der Ziviltechnikerleistungen für Projekte der Großgemeinde Bernstein werden aufgrund von Ausschreibungen 3 Angebote eingeholt. Dem Prüfungsausschuss wurden folgende Projekte vorgelegt:

Sanierung WVA Redlschlag
Sanierung WVA Bernstein
Erweiterung Baugebiet Stuben

Nach Bekanntgabe der Insolvenz der AKM Bau GmbH wurde von der Gemeindeverwaltung festgestellt, dass keine offenen Forderungen vorhanden sind und somit die Gemeinde Bernstein kein Gläubiger ist.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Prüfungsausschuss-Sitzung zur Kenntnis.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 wurde nach den Richtlinien des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 15. Oktober 2025, Zahl: 2025-019.933-1/1, OE: A2-HGA-RGF, erstellt. Jedes Gemeinderatsmitglied hat gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung eine Ausfertigung des Voranschlages, bestehend aus dem Vorbericht, dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Detailnachweis der Konten, dem Investitionsnachweis, dem Stellenplan, dem Rücklagennachweis, dem Nachweis der Finanzschulden, dem Haftungsnachweis sowie dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2027, 2028, 2029 und 2030 erhalten.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2026 war durch zwei Wochen, und zwar vom 4. bis 18. Dezember 2025, im Gemeindeamt Bernstein zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zum Voranschlagsentwurf wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Voranschlags-Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 ausführlich behandelt. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeindevorstand übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass dem Gemeinderat der vorliegende Voranschlag mit allen Beilagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Bürgermeisterin:

Gibt es zum Voranschlag Fragen?

GR Simon Andreas:

Wie läuft die Refinanzierung des FF-Hauses Bernstein über die PEB ab, hinsichtlich der von der Gemeinde eingebrachten Sondertilgungen (BZ, Förderung Feuerwehrverband, HH-Rücklage Bernstein)?

Amtsleiter:

An Sondertilgung an die PEB werden insgesamt € 1.734.000,00 (€ 1,3 Mio. an BZ, € 334.000,00 Förderung Feuerwehrverband, € 100.000,00 Entnahme Haushaltsrücklage) bis 2027 eingebracht. Somit verbleibt ein Refinanzierungsbeitrag in Höhe von € 2.388.722,85. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre über einen Fixzinssatz von 3,6%. Da die Bedarfszuweisungsmittel immer Ende Juli und Dezember an die Gemeinde ausbezahlt werden, werden diese auch unmittelbar danach an die PEB weitergegeben. Im Juli 2027 wird die letzte Rate der Bedarfszuweisung ausbezahlt. Der Tilgungsplan wird dementsprechend zweimal im Jahr von der PEB angepasst.

Bürgermeisterin:

Nachdem es keine weiteren Fragen zum Voranschlag gibt darf ich folgende Daten bekanntgeben:

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026:

Der Ergebnishaushalt 2026 weist folgende Zahlen aus:

Summe der Erträge:	€ 4.614.200,00
Summe der Aufwendungen:	€ 6.045.500,00
Nettoergebnis (SA0):	€ - 1.431.300,00

Der Finanzierungshaushalt 2026 weist folgende Zahlen aus:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	€ 4.518.400,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	€ 4.836.600,00
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:	€ - 318.200,00
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung:	€ 1.014.800,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo:	€ 696.600,00
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	€ - 634.900,00
Saldo (5) (Saldo 3 + Saldo 4):	€ 61.700,00

Laut den Richtlinien der Aufsichtsbehörde (Punkt 4.4 – Haushaltsausgleich) ist der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies ist durch den entsprechenden Monatsabschluss zu belegen und dem Voranschlag anzuschließen.

Der Monatsabschluss per 30.11.2025 weist eine Gesamtsumme von **€ +838.881,71** aus. Zusätzlich trägt auch die Darlehensaufnahme im Jahr 2025 in Höhe von € 500.000,00 für den Ankauf von 4 Feuerwehrfahrzeugen aus dem Jahr 2024 zur Sicherstellung der Liquidität bei.

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung:

Die Gesamtinvestitionssumme bei den sonstigen Investitionen beträgt für das Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich € 59.000,00. Die einzelnen Vorhaben sind im Nachweis ersichtlich. Diese werden ausschließlich durch Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung finanziert.

Die Gesamtinvestitionssumme der investiven Einzelvorhaben beträgt € 139.700,00. Die Details sind aus dem Nachweis ersichtlich.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026:

Der Stellenplan gemäß § 14 GHO wurde erstellt und weist insgesamt 32 Dienstnehmer/innen aus.

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Die Gesamtsumme der Rücklagen und Zahlungsmittelreserven (Sparbücher) beträgt am 01.01.2026 € 734.300,00. Der voraussichtliche Endstand per 31.12.2026 beträgt € 694.800,00. Die Zuführungen betragen € 7.500,00. Die Entnahmen betragen € 47.000,00.

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:

Der Gesamtschuldenstand per 01.01.2026 beträgt € 2.420.600,00. Der voraussichtliche Endstand per 31.12.2026 beläuft sich auf € 2.265.700,00 aus. Die Tilgungen für 2026 betragen € 154.900,00, die Zinsen betragen € 65.500,00. Somit ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtschuldendienst für 2026 von € 220.400,00.

Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020:

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Gemeinde-Haushaltsordnung 2020 (GHO) können Ersparungen bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz innerhalb einer Gruppe herangezogen werden (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Die Vereinsförderungen wurden auf Grundlage der Richtlinien und der eingebrachten Anträge berücksichtigt. Im Jahr 2026 werden sämtliche gewährte Förderungen um 50% gekürzt.

Abgaben und Entgelte für 2026:

Die Beitragssätze für die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrags nach dem Kanalabgabegesetz für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben sollen erhöht werden. Auf dieser Grundlage soll in allen Ortsverwaltungsteilen ein Kanalnachtragsbeitrag gemäß § 8 Kanalabgabegesetz eingehoben werden. Im Ortsverwaltungsteil Dreihütten soll die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr geändert werden (Entfall des Grund- und Personenbeitrages). Alle anderen Verordnungen bleiben unverändert. Die Tarife und Entgelte für die Benützung des Naturbades sollen erhöht werden.

Aufnahme eines Kassenkredits:

Für das Haushaltsjahr 2026 soll ein Kassenkredit in Höhe von € 500.000,00 aufgenommen werden.

Stellenplan 2026:

Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte):

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Dienstklasse	Gehaltsstufe
010000	Zentralamt	1,00	VII	4
Zwischensumme:		1,00		

Vertragsbedienstete:

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe
010000	Zentralamt	0,75	c	14
		0,63	c	14
		0,63	c	16
		1,00	bv3	3
		0,63	bv3	2
		1,00	bh2	6
		1,00	bh3	2
		1,00	bh3	2
		1,00	bh4	3
211010	VS Bernstein	0,75	bh5	6
212000	MS Bernstein	1,00	p3	11
		0,88	bh5	5
		0,88	bv4	6
010000/849010		0,63	bh5	2

212010	schul. Tagesbetr.	0,67	gb1	4
240010	KIG Bernstein	0,78	kb3	6
		0,89	kb3	2
		0,79	kb3	1
		0,50	kb3	2
		0,56	kb3	1-2
		0,50	kb3	5
		1,00	l2b1	15
		1,00	l2b1	16
		1,00	l2b1	12
		1,00	gb1	2
		1,00	kb1	1
		1,00	kb1	2
Zwischensumme:		22,47		

Ständige sonstige Bedienstete (Saisonarbeiter):

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe
010000	Zentralamt	1,00	bh5	3
010000	Zentralamt	1,00	bh5	3
899040	Grasskipiste	0,20	geringf. Beschäftigter, freie Vereinb.	
812010	Öffentl. WC-Anlage	0,20	geringf. Beschäftigte, freie Vereinb.	
Zwischensumme:		2,40		

Gesamtsumme: 25,87

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2027, 2028, 2029 und 2030:

Der Mittelfristige Finanzplan weist folgende Zahlen aus:

Im Ergebnishaushalt mit einem Nettoergebnis (SA0):

€ - 1.091.000,00 (VA 2027)
€ - 967.500,00 (VA 2028)
€ - 889.400,00 (VA 2029)
€ - 804.600,00 (VA 2030) sowie

Im Finanzierungshaushalt mit einem Saldo 5 (SA5):

€ - 211.700,00 (VA 2027)
€ - 255.900,00 (VA 2028)
€ - 315.000,00 (VA 2029)
€ - 157.500,00 (VA 2030)

Beschluss:

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat mit

14 JA-Stimmen (Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, Böhm Alexander, Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohkendl Silvia, Katona Petra) sowie

9 Stimmenthaltungen (Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Potsch Niko, Pertl Thomas, Stöckl Tanja, Lautner Josef, Simon Andreas, Kager Karl)

den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 mit allen Beilagen. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig den Stellenplan, die Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von € 500.000,00, die Erhöhung des Beitragssatzes für die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrags sowie die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrags nach dem Kanalabgabegesetz für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben, die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten, die Erhöhung der Entgelte für die Benützung der Einrichtungen im Naturbad Bernstein, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 sowie die Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt € - 1.431.300,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushalts“ beträgt € 61.700,00. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 mit allen seinen Beilagen ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 3:

Bürgermeisterin:

Mit der Einladung zu dieser Sitzung hat jeder von euch die Unterlagen für die Berechnungen der unterschiedlichen Beitragssätze sowie die Verordnungen für jeden Ortsverwaltungsteil erhalten. Gemäß § 3 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabe-Gesetz (KAbgG) kann der Beitragssatz neu festgesetzt werden, wenn sich aufgrund einer Änderung der Kanalisationsanlage die der letzten Festsetzung des Beitragssatzes zugrundeliegenden Baukosten um mindestens 2% erhöht haben. In weiterer Folge kann gemäß § 8 Bgld. Kanalabgabe-Gesetz (KAbgG) ein Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben werden, wenn der Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 2 neu festgesetzt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass jeder Ortsverwaltungsteil eine eigene Kanalisationsanlage errichtet hat und betreibt, ist ein einheitlicher Beitragssatz nicht möglich. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechen. Bis jetzt hat es ohnehin schon verschiedene Beitragssätze, die auf die tatsächlichen Errichtungskosten umgelegt wurden, gegeben. Seit Bestehen der Kanalisationsanlagen wurden die Beitragssätze noch nie angepasst bzw. erhöht. Dieses Thema wurde auch in allen Ortsausschüssen ausführlich besprochen und behandelt. Ich darf nunmehr die Ortsvorsteher der Ortsverwaltungsteile um ihren Bericht ersuchen.

OV Kainz Manfred:

Der Ortsausschuss Dreihütten hat sich übereinstimmend für die Einhebung eines Kanalnachtragsbeitrages sowie die Änderung der Berechnungsgrundlage bei der Kanalbenützungsgebühr ausgesprochen.

OV Böhm Wilhelm:

Der Ortsausschuss Redlschlag hat sich einstimmig für die Einhebung eines Kanalnachtragsbeitrages ausgesprochen.

OV Zumpf Christian:

Der Ortsausschuss Rettenbach hat sich mehrheitlich für die Einhebung eines Kanalnachtragsbeitrages ausgesprochen.

OV Baldauf Thomas:

Der Ortsausschuss Stuben hat sich einstimmig für die Einhebung eines Kanalnachtragsbeitrages ausgesprochen.

Bürgermeisterin:

Auch der Ortsausschuss Bernstein hat sich für die Einhebung eines Kanalnachtragsbeitrages ausgesprochen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3.12.2025 wurde dieses Thema ebenfalls ausführlich behandelt und man hat sich einstimmig für die Erhöhung der Beitragssätze sowie über die Einhebung eines Nachtragsbeitrages ausgesprochen.

Ich darf nun für jeden Ortsverwaltungsteil die genauen Zahlen wie folgt bekanntgeben:

Ortsteil Bernstein:

Die seinerzeitigen Errichtungskosten von € 1.817.443,13 haben sich um € 252.101,00 auf nunmehr € 2.042.544,13 erhöht.

Die Gesamtkanalfläche per 30.09.2025 beträgt 155.723 m²

Berechnung Beitragssatz Neu: € 2.042.544,13 : 171.295,30 m² = **€ 11,92/m²** (Maximalbetrag)

Ortsteil Dreihütten:

Die seinerzeitigen Errichtungskosten von € 373.414,69 haben sich um € 26.061,92 auf nunmehr € 399.476,61 erhöht.

Die Gesamtkanalfläche per 30.09.2025 beträgt 20.548 m²

Berechnung Beitragssatz Neu: € 399.476,61 : 22.602,80 m² = **€ 17,67/m²** (Maximalbetrag)

Ortsteil Redlschlag:

Die seinerzeitigen Errichtungskosten von € 247.864,61 haben sich um € 197.295,01 auf nunmehr € 445.159,62 erhöht.

Die Gesamtkanalfläche per 30.09.2025 beträgt 53.837 m²

Berechnung Beitragssatz Neu: € 445.159,62 : 59.220,70 m² = **€ 7,52/m²** (Maximalbetrag)

Ortsteil Rettenbach:

Die seinerzeitigen Errichtungskosten von € 477.598,29 haben sich um € 68.801,20 auf nunmehr € 546.399,49 erhöht.

Die Gesamtkanalfläche per 30.09.2025 beträgt 49.681 m²

Berechnung Beitragssatz Neu: € 546.399,49 : 54.649,10 m² = **€ 10,00/m²** (Maximalbetrag)

Ortsteil Stuben:

Die seinerzeitigen Errichtungskosten von € 606.692,23 haben sich um € 161.612,18 auf nunmehr € 768.304,41 erhöht.

Die Gesamtkanalfläche per 30.09.2025 beträgt 64.250 m²

Berechnung Beitragssatz Neu: € 768.304,41 : 70.675,00 m² = **€ 10,87/m²** (Maximalbetrag)

Zusammenfassend wären nunmehr folgende Beitragssätze für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag sowie für den Nachtragsbeitrag zu beschließen:

Ortsteil Bernstein:

Neufestsetzung des Beitragssatzes für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag von € 2,90 auf € 4,40.

Festsetzung des Beitragssatzes für den Nachtragsbeitrag von € 1,50.

Ortsteil Dreihütten:

Neufestsetzung des Beitragssatzes für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag von € 5,08 auf € 6,78.

Festsetzung des Beitragssatzes für den Nachtragsbeitrag von € 1,70.

Ortsteil Redlschlag:

Neufestsetzung des Beitragssatzes für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag von € 2,10 auf € 5,10.

Festsetzung des Beitragssatzes für den Nachtragsbeitrag von € 3,00.

Ortsteil Rettenbach:

Neufestsetzung des Beitragssatzes für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag von € 2,68 auf € 4,08.

Festsetzung des Beitragssatzes für den Nachtragsbeitrag von € 1,40.

Ortsteil Stuben:

Neufestsetzung des Beitragssatzes für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag von € 3,19 auf € 5,72.

Festsetzung des Beitragssatzes für den Nachtragsbeitrag von € 2,53.

Die Beitragssätze sind mit den Kanalberechnungsflächen gemäß § 5 Abs. 2 des KAbgG zu vervielfachen. Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% ist gesondert hinzuzurechnen.

Ortsteil Dreihütten:

Der Ortsausschuss Dreihütten hat sich für die Abänderung der Berechnungsgrundlage für die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren übereinstimmend ausgesprochen. Zukünftig soll nur mehr das Ausmaß der Kanalberechnungsfläche für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen werden. Der Personen- und Grundbeitrag soll entfallen. Dadurch wäre die Höhe der Kanalbenützungsgebühr mit einem Betrag von € 1,06 pro m² Kanalberechnungsfläche festzusetzen.

Natürlich ist mir bewusst, dass insbesondere die Vorschreibung des Kanalnachtragsbeitrages für viele Bürgerinnen und Bürger eine große finanzielle Belastung darstellt. Aus diesem Grund kann jeder bei der Gemeinde eine Zahlungserleichterung in Form einer Ratenvereinbarung beantragen. Der fällige Betrag kann dann bis zum Ende des Jahres 2026 erstreckt werden. Eine diesbezügliche Bürgerinformation wird gemeinsam mit den Bescheiden an die Abgabepflichtigen ergehen.

Gibt es dazu noch Fragen?

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin nachfolgende Verordnungen mit

18 JA-Stimmen (Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, Böhm Alexander, Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohkendl Silvia, Katona Petra, Derkits Gerald, Schranz Markus, Pertl Thomas, Simon Andreas) sowie

5 Stimmenthaltungen (Wiesinger Nicole, Potsch Niko, Stöckl Tanja, Lautner Josef, Kager Karl)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 2.042.544,13 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 171.295,30 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 4,40 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabenanspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 399.476,61 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 22.602,80 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 6,78 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabeananspruch mit der Vervollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabengesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 445.159,63 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 59.220,70 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,10 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabenanspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 546.399,49 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 54.649,10 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 4,08 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabeananspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 768.304,41 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 70.675,00 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,72 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabenanspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2,90 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 4,40 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,50 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabenanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,08 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 6,78 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,70 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabenanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2,10 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,10 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 3,00 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabenanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2,68 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 4,08 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,40 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabenanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 3,19 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,72 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 2,53 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,06 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Bürgermeisterin:

Ich finde es schade, dass es hier nicht zu einem einstimmigen Beschluss gekommen ist. Schließlich sollten wir alle gemeinsam dafür sorgen, dass die Gemeinde zu Einnahmen kommt.

GR Lautner Josef:

Aus den Medien ist es ohnehin schon bekannt, dass fast alle Gemeinden die Abgaben erhöhen werden. Ich bin von den Einwohnern gewählt worden und habe mit vielen in letzter Zeit

gesprochen. Ich vertrete die Bürger hier im Gemeinderat und im Ortsausschuss. Aus diesem Grund bin ich gegen die Erhöhungen.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 74 Bgld. Gemeindeordnung kann die Gemeinde Kassenkredite (Kassenstärker) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres, ausgenommen die im Investitionsnachweis dargestellten Projekte, aufnehmen. Diese Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.

Die mögliche Höhe des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2026 beträgt demnach € 753.066,67.

Der Gemeinde Bernstein liegt ein Angebot über einen Kassenkredit in Höhe von € 500.000,00 von der Raiffeisenbezirksbank Oberwart mit folgenden Konditionen vor:

Verzinsung: variabel, gebunden an den jeweiligen 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 1,00 %-Punkten, Mindestzinssatz: 1,00 %

Es fallen keine Nebenkosten bzw. keine Bereitstellungsgebühr an. Das Angebot ist bis 30.01.2026 gültig.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde darüber ausführlich beraten und man hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass der Kassenkredit über € 500.000,00 auf Grundlage des Angebotes der Raiffeisenbezirksbank Oberwart in Anspruch genommen werden soll. Der entsprechende Kassenkreditvertrag wurde vorbereitet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen über die Aufnahme eines Kassenkredits in Höhe von € 500.000,00 für das Haushaltsjahr 2026, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 5:

Bürgermeisterin:

Vom Land Burgenland wurde die Richtlinie für die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes an alle Gemeinden übermittelt. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Ist ein nachhaltig geordneter Haushalt einer Gemeinde gefährdet, so sind die Organe zum Handeln verpflichtet. Gemäß § 58 Abs. 1 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2020 (GHO 2020) ist von einer Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

- sich bei der Erstellung des Voranschlags gemäß § 6 Abs. 4 oder des Rechnungsabschlusses herausstellt, dass die höchstzulässigen Kassenkredite (Kassenstärker) nicht ausreichen, um Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde fristgerecht nachzukommen oder
- wenn im Rechnungsabschluss die finanzierungswirksamen Erträge niedriger als die finanzierungswirksamen Aufwendungen sind oder
- wenn im Rechnungsabschluss der Saldo der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts nicht ausreicht, die laufenden Kredittilgungen abzudecken.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, bei Vorliegen der Gründe gemäß § 58 Abs. 1 GHO 2020 von sich aus ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Laut Auskunft von Herrn Mag. Bernhard Ozlsberger (Abteilungsvorstand der Abt. 2) ist davon auszugehen, dass spätestens Ende 2027 fast jede burgenländische Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen wird müssen.

Es empfiehlt sich, bei Beschlussfassungen über Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse die Fragen der Nachhaltigkeit ausdrücklich zu thematisieren und ein Nichtvorliegen bzw. Vorliegen der Konsolidierungsvoraussetzungen in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

Die Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes obliegt dem Gemeinderat. Die Erstellung eines solchen Konzeptes kann beispielsweise durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Aufgrund der vorgenannten Zahlen des Voranschlags-Entwurfes sowie der Zahlen des MFP ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Bernstein im Jahr 2027 ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen wird müssen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner letzten Sitzung bereits damit befasst. Übereinstimmend wurde festgelegt, dass der Gemeindevorstand für die Erstellung eines solchen Haushaltskonsolidierungskonzeptes betraut wird. Begründet wurde dies damit, weil im Gemeindevorstand alle Ortsvorsteher vertreten sind. Als Experte soll Herr Hans Peter Rucker unterstützend mitwirken.

GR Potsch Niko:

Welche Kosten fallen hier für Herrn Rucker an?

Amtsleiter:

Seitens der Aufsichtsbehörde wurden mit 3 Experten einheitliche, für die Gemeinden günstige, Stundensätze ausverhandelt. Den genauen Preis werde ich erfragen.

Bürgermeisterin:

Gibt es noch Fragen?

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt beschließt der Gemeinderat einstimmig über Antrag der Bürgermeisterin, dass die Marktgemeinde Bernstein ein Haushaltskonsolidierungskonzept

auf Grundlage der Richtlinie des Landes Burgenland zu erstellen hat. Als Experte soll Herr Hans Peter Rucker beigezogen werden.

Zu TOP 6:

Bürgermeisterin:

Der Ortsausschuss Bernstein hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2025 ausführlich mit der Anpassung der Eintrittspreise für die Einrichtungen im Naturbad Bernstein befasst. Die Preise sollen ab der Badesaison 2026 wie folgt angepasst werden:

Tageskarten:

Kleinkinder 0-5 Jahren:	€ 0,00
Kind/Schülergruppe 6-14 Jahren:	€ 3,50
Jugendlicher 15-18 Jahren/Lehrling:	€ 6,00
Student/Präsenzdiener/Pensionist:	€ 6,00
Erwachsener:	€ 8,00

Halbtageskarten ab 14:00 Uhr:

Kleinkinder 0-5 Jahren:	€ 0,00
Kind/Schülergruppe 6-14 Jahren:	€ 2,50
Jugendlicher 15-18 Jahren/Lehrling:	€ 3,00
Student/Präsenzdiener/Pensionist:	€ 3,00
Erwachsener:	€ 5,50

Saisonkarten:

Kind 6-14 Jahren:	€ 18,00
Jugendlicher 15-18 Jahren/Lehrling:	€ 35,00
Student/Präsenzdiener/Pensionist:	€ 35,00
Erwachsener:	€ 50,00
Familie (2 Erwachsene & alle Kinder):	€ 70,00

Ermäßigungen:

Familien-Tageskarte (2 Erw. und 2 oder mehr Kin.)	€ 15,00
Familien-Saisonkarte mit Bgld. Familienpass:	€ 40,00
Burgenland-Card	frei

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgenannten Tarife und Entgelte für die Benützung der Einrichtungen im Naturbad Bernstein ab 01.01.2026.

Ich darf euch auch darüber in Kenntnis setzten, dass mir Herr Maximilian Novak mitgeteilt hat, dass er auch im Jahr 2026 die Kantine im Naturbad pachten und führen wird.

Zu TOP 7:

Bürgermeisterin:

Die finanzielle Situation der Gemeinde ist nach wie vor extrem angespannt. Für das Jahr 2025 wurde die Gewährung der mitgliederbezogenen Förderungen bereits um 50% gekürzt. Dadurch ist es zu einer Einsparung von ca. € 17.800,00 gekommen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde auch darüber ausführlich beraten und man hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass auch für das Jahr 2026 die Gewährung der mitgliederbezogenen Förderungen um 50% gekürzt werden. Ich weiß, dass dies eine sehr harte Maßnahme ist. Unsere Vereine leisten einen wesentlichen Teil unseres gesellschaftlichen Lebens in der Großgemeinde.

Nach eingehender Beratung und über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung (Kager Karl), dass die Vereinsförderungen für das Haushaltsjahr 2026 um 50% gekürzt werden. Die Vereine sind schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Bürgermeisterin:

Der SV Stuben feiert im Jahr 2026 sein 40-jähriges Jubiläum und hat gemäß der Richtlinie um eine Jubiläumsförderung in Höhe von € 2.000,00 angesucht. Dieser Betrag soll gewährt werden allerdings je zur Hälfte im Jahr 2026 und 2027 ausbezahlt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung einer Jubiläumsförderung in Höhe von € 2.000,00 für den SV Stuben, welche je zur Hälfte im Jahr 2026 und 2027 zur Auszahlung kommt.

Bürgermeisterin:

Bei den Förderrichtlinien soll eine Änderung vorgenommen werden. Anlass ist der Förderantrag des ÖKB. Die meisten Vereinsmitglieder sind nicht in Bernstein gemeldet. Daher soll beim Punkt Nr. 3, c) mitgliederbezogene Grundförderung, folgender Satz aufgenommen werden: *Die Vereinsmitglieder müssen in der Großgemeinde Bernstein ihren Hauptwohnsitz begründet haben.* Ich sehe nämlich nicht ein, warum wir als Gemeinde Bernstein für Mitglieder, die in anderen Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben, eine Förderung gewähren sollen. Betreffend den Förderantrag werde ich noch mit dem Obmann, Herrn Ernst Feldner, Rücksprache halten.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat mit einer Gegenstimme (Kager Karl) dass bei den Förderrichtlinien, unter dem Punkt 3, c) der Satz „*Die Vereinsmitglieder müssen in der Großgemeinde Bernstein ihren Hauptwohnsitz begründet haben.*“ eingefügt wird.

GR Schranz Markus verlässt um 19:05 Uhr die Sitzung.

Zu TOP 8:

Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 28.11.2025 wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH der Förderungsvertrag für die ABA BA 14 Erweiterung Ortskanal OT Stuben, zur Genehmigung übermittelt. Die förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 160.000,00. Die Bundesförderung (Investitionszuschüsse) beträgt demnach € 22.400,00.

Die vorliegende Annahmeerklärung soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Annahmeerklärung mit der Antragsnummer **C205732**, betreffend ABA BA 14 Erweiterung Ortskanal OT Stuben. Der Förderungsvertrag ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 9:

Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 28.11.2025 wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH der Förderungsvertrag für die ABA BA 15 Erweiterung Ortskanal OT Rettenbach, zur Genehmigung übermittelt. Die förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 55.000,00. Die Bundesförderung (Investitionszuschüsse) beträgt demnach € 7.700,00.

Die vorliegende Annahmeerklärung soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Annahmeerklärung mit der Antragsnummer **C205728**, betreffend ABA BA 15 Erweiterung Ortskanal OT Rettenbach. Der Förderungsvertrag ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 10:

Bürgermeisterin:

Der gegenständliche Fall betrifft das Gemeindegrundstück Nr. 853/1 in der KG 34009 Bernstein. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 8.232 m² und ist als landwirtschaftlich-genutzte Fläche ausgewiesen. Über Anträge von Herrn Roman Heissenberger und Frau Katharina Niederl, Herrn Markus und Frau Katharina Treiber sowie Herr Roman und Frau Doris Weber sollen 3 Trennstücke an eben jene verkauft werden. Als Grundlage dient der Teilungsplan, GZ: 14079, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH. Die Kosten dafür werden von den Antragstellern getragen. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 2,00/m². Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf von 3 Trennstücken des Grundstückes Nr. 853/1 der KG 34009 Bernstein auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 14079, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Die BE Technology GmbH baut zurzeit die Glasfaserinfrastruktur in Bernstein und Dreihütten aus. Für diese Verlegungsarbeiten ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut und Gemeindegrundstücken notwendig. Davon betroffen sind die Grundstücke Nr. 578, 561, 555, 630, 779, 856, 797, 956, 1318/1, 361, 879, 885, 886 in der KG 34009 Bernstein, Nr. 503, 460, 450, 63, 1976, 1888, 61, 110, 122/1, 183/2, 1425, 408/2, 409/1, 409/3, 452, 504, 498, 522, 642 in der KG 34064 Rettenbach sowie Nr. 2577/2 in der KG 34079 Stuben. Der BE Technology GmbH soll hiermit das Recht der Dienstbarkeit eingeräumt werden. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag wurde errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der BE Technology GmbH betreffend die Verlegung von Glasfaserinfrastruktur, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 12:

Bürgermeisterin:

Die Mobilfunksendemasten auf dem Wohn- und Pflegeheim in Bernstein, Marktgasse 14, werden demnächst abgeschaltet und demontiert. Die Fa. Axnix Networks ist mit der Suche nach einem geeigneten Standort beauftragt worden und hat mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen. Bevorzugt werden in solchen Fällen meistens Grundstücke oder Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde sind.

Das neue Feuerwehrhaus ist aufgrund des Holzriegelbaus nicht geeignet. Die Arztpraxis würde sich zwar anbieten, jedoch ist die Gemeinde hier nur Miteigentümerin.

Schlussendlich hat sich herausgestellt, dass das Areal am Madonnenschlössl ein geeigneter Standort wäre, wo nicht nur das gesamte Ortsgebiet von Bernstein sondern auch die Schmelz in Rettenbach versorgt werden könnte. Mir ist natürlich bewusst, dass eine solche Baumaßnahme sicher nicht zur Verschönerung beiträgt. Allerdings ist es wichtig, dass die Versorgung mit Mobilfunk gesichert ist.

Die Towers Infra Austria GmbH hat nunmehr die Einreichunterlagen betreffend die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Nr. 824 in der KG Bernstein erstellt und auch der Gemeinde übermittelt. Diese Unterlagen sind jedem von euch zugegangen. Da der Bereich, wo diese Anlage errichtet werden soll als Grünland gewidmet ist, ist die zuständige Baubehörde die BH Oberwart. Der entsprechende Nutzungsvertrag wurde errichtet und soll

heute beschlossen und unterfertigt werden. Das Nutzungsentgelt beträgt € 3.600,00 brutto im Jahr.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Nutzungsvertrag mit der Towers Infra Austria GmbH betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunktendeanlage auf dem Grundstück Nr. 824 in der KG 34009 Bernstein, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 13:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher aus Rettenbach das Wort.

GR Zumpf Christian:

Das Mietverhältnis betreffend die Vermietung einer Räumlichkeit im ehemaligen Volksschulgebäude in Rettenbach endet am 31.01.2026. Dieses soll nunmehr um 2 weitere Jahr verlängert werden. Der Ortsausschuss Rettenbach hat sich übereinstimmend für die Verlängerung ausgesprochen. Der Mietzins beträgt ab 01.02.2026 somit € 230,00 inkl.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung des Mietverhältnisses betreffend die Vermietung eines Raumes beim Objekt in 7434 Rettenbach, Schalenweg 1, bis zum 31.01.2028. Der Mietvertrag ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 14:

Bürgermeisterin:

Dieser Punkt betrifft das Grundstück Nr. 122/4 in der KG 34009 Bernstein. Es ist die Zufahrt sowie der Parkplatz für den Sportplatz in Bernstein. Da dieses Grundstück bis jetzt schon für jeden benutzt werden kann, sollte es als öffentliches Gut gewidmet werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung von öffentlichem Gut in der KG 34009 Bernstein mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025, Zahl 3/2026, betreffend die Widmung von öffentlichem Gut, Grundstücks Nr. 122/4 KG 34009 Bernstein.

Aufgrund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 122/4 KG 34009 Bernstein wird als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 15:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher das Wort.

2.Vbgm. Böhm Wilhelm:

Diese Teilfläche im Ausmaß von 415 m² hat die Marktgemeinde Bernstein von der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Redlschlag käuflich erworben und wurde laut Teilungsplan, GZ: 13999, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH dem Grundstück Nr. 2871 (öffentliches Gut) zugeschlagen. Dieses Trennstück soll daher heute als öffentliches Gut gewidmet werden, da es als Parkflächen öffentlich genutzt wird.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung von öffentlichem Gut in der KG 34063 Redlschlag auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 13999, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025, Zahl 4/2026, betreffend die Widmung von öffentlichem Gut einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2871 KG 34063 Redlschlag.

Aufgrund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Das auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 13999, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 415 m² wird als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet und dem Grundstück Nr. 2871 KG 34063 Redlschlag zugeschlagen.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 16:

Bürgermeisterin:

Das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für die Kinderbetreuungseinrichtung in Bernstein für das Kalenderjahr 2026 wurde in Absprache mit der Kindergartenleitung erstellt und soll heute beschlossen werden. Im Jahr 2026 werden insgesamt 90 Kinder (davon 15 Krippenkinder) betreut.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für die Kinderbetreuungseinrichtung in Bernstein für das Kalenderjahr 2026, welches einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 17:

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses.

GR Ing. Fleck Andreas:

Am 28.10.2025 hat sich der Bauausschuss in den Räumlichkeiten des Kindergartens getroffen und besichtigt. Die Landesregierung hat der Gemeinde beginnend ab 6.11.2025 den Bewegungsraum als provisorische Kindergartengruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2026/2027 bewilligt. Im provisorischen Container findet derzeit das Turnen statt. Seitens der Kindergartenleitung wird ein weiterer Zubau eines Gruppenraumes angestrebt.

Im Falle eines solchen Zubaus muss man von einer Nutzfläche von 100 bis 130 m² ausgehen. Nach Besichtigung vor Ort muss allerdings festgestellt werden, dass die Möglichkeiten eines Zubaus sehr eingeschränkt und begrenzt sind. Das größte Problem besteht allerdings darin, dass dadurch eine natürliche Belichtung und Belüftung nicht gegeben ist. Sämtliche Klassenräume sind benutzt und stehen daher auch nicht zur Verfügung. Zudem ist auch der Außenbereich fast nicht mehr erweiterbar (Einzäunung). Ob der öffentliche Kinderspielplatz beim Trainingsplatz am Riegel genutzt werden kann, muss die Kindergartenleitung in Absprache mit der Aufsichtsbehörde abklären. Aufgrund der derzeitigen Preise in der Bauwirtschaft kann man bei einem solchen Bauvorhaben von Baukosten in Höhe von mindestens € 500.000,00 ausgehen.

Seitens des Bauausschusses ergeht somit die Empfehlung, dass von einem Zubau Abstand genommen wird. Sinnvoll wäre eine Gesamtlösung beispielsweise mit einem Neubau von Kindergarten und Volksschule an einem anderen Standort. Alternativ dazu sollte man auch gemeindeübergreifende Möglichkeiten prüfen.

GR Pertl Thomas:

Leider war die Anberaumung des Termins für die Besichtigung sehr ungünstig und kurzfristig. Ich ersuche daher solche Termine künftig außerhalb der Arbeitszeit anzuberaumen.

GR Lautner Josef:

Ich war bei der Besichtigung dabei. Die Möglichkeiten für eine Erweiterung sind wirklich sehr beschränkt. Daher stimme ich dem Obmann zu. Ich bin auch für eine Gesamtlösung.

Zu TOP 18:

Bürgermeisterin:

In letzter Zeit wurde schon öfter darüber diskutiert, dass man die Preise für Gemeindegrundstücke die im Bauland liegen in jedem Ortsteil erhöhen sollte. Ich bin der Meinung, dass das schon dringend notwendig ist. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2025 ausführlich mit diesem Thema beschäftigt und folgende Preise vorgeschlagen:

Ortsteil Bernstein:	€ 40,00/ m ²
Ortsteil Dreihütten:	€ 25,00/m ²
Ortsteil Redlschlag:	€ 25,00/m ²
Ortsteil Rettenbach:	€ 25,00/m ²
Ortsteil Stuben:	€ 25,00/m ²

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgenannten Verkaufspreise für Grundstücke die als Bauland gewidmet und im Eigentum der Gemeinde sind.

Zu TOP 19:

Bürgermeisterin:

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten für Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets, höchstens jedoch € 76,00. Der Zuschuss der Gemeinde von 50%, höchsten jedoch € 76,00, soll auch für das Jahr 2026 gewährt werden. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz im Burgenland. Im Jahr 2025 wurde ein Gesamtbetrag von € 719,50 gewährt. Ebenso soll die Gewährung eines Zuschusses von € 150,00 zu den Heizkosten für jene Personen erfolgen, die keine Förderung vom Land erhalten. Hier gab es 1 Antrag.

Zu den Kosten eines Fahrsicherheitstrainings soll wie im Vorjahr ein Zuschuss von € 50,00 gewährt werden. Hier gab es 6 Anträge mit einem Gesamtbetrag von € 300,00.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Zuschusses von 50%, höchstens jedoch € 76,00, zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-

, Jahreskarten und Klimatickets für alle Studenten und Studentinnen sowie Fachhochschülern und Fachhochschülerinnen mit Hauptwohnsitz in Bernstein, die Gewährung eines Zuschusses von € 150,00 zu den Heizkosten für jene Personen, die keine Förderung vom Land erhalten sowie die Gewährung eines Zuschusses von € 50,00 zu den Kosten eines Fahrsicherheitstrainings für das Jahr 2026.

Zu TOP 20:

Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 22.10.2025 wurden die Honorarempfehlungen für das Jahr 2026 für gemeindeärztliche Aufgaben an die Gemeinden übermittelt. Die Honorarsätze für 2026 wurden in Absprache mit der Ärztekammer Burgenland sowie den Gemeindevertreterverbänden wie folgt angepasst:

- Totenbeschau: € 248,30
- Sachverständigentätigkeit: Honorierung gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz
- Vortragstätigkeiten: € 248,30 pro angefangener Vortragsstunde
- Schuluntersuchungen: € 18,50 pro Untersuchung
- Honorar für sonst. Tätigk.: € 123,70 pro angefangener halben Stunde

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorangeführten Honorarsätze für das Jahr 2026 für gemeindeärztliche Aufgaben gemäß Bgld. GSG 2013.

Zu TOP 21:

Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 12.11.2025 wurde von der Marktgemeinde Bernstein beim Amt der Bgld. Landesregierung das Ersuchen um Prüfung der finanziellen Vertretbarkeit einer Darlehensaufnahme für die Umsetzung des Kanalprojektes in der Oberhasel, Unterhasel und Langau gestellt. Mit Schreiben vom 20.11.2025 zu Zahl: 2025-001.184-60/2, OE: A2-HGA-RGF, wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung mitgeteilt, dass derzeit die finanzielle Vertretbarkeit für eine Darlehensaufnahme nicht gegeben ist. Dieses Schreiben ist jedem von euch zugegangen.

Ich konnte zwischenzeitlich mit dem Abwasserverband Tauchental bessere Konditionen für die Übernahme der Abwässer ausverhandeln. Ab Jänner 2026 können die Abwässer bei der Kläranlage Neumarkt zum Preis von € 4,00/m³ übernommen werden. Vorher müssen diese in der KA Burg entsorgt werden.

Ich habe alle Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt. Festhalten möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal, dass die Entsorgung der Abwässer in der Ober- und Unterhasel sowie in der Langau in den jeweiligen Baubescheiden vorgeschrieben wurde. Die Errichtung einer Kanalisationsanlage ist aus den bekannten Gründen derzeit nicht umsetzbar.

Zu TOP 22:

Bürgermeisterin:

Herr Wolfgang Roth hat das gegenständliche Grundstück käuflich erworben und beabsichtigt im Jahr 2026 darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan zur Gänze als Aufschließungsgebiet-Gemischtes Baugebiet (AM) gewidmet. Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal- und Wasseranschluss, öffentlicher Weg) sind am Grundstück vorhanden. Es befindet sich in der Haslerstraße bei der Ortsausfahrt. Gemäß § 45 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz soll für dieses Grundstück heute die Baufreigabe erfolgen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2025, Zahl 5/2026, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des im Aufschließungsgebiet-Gemischtes Baugebiet (AM) zur Gänze liegenden Grundstückes Nr. 1523/4 in der KG 34009 Bernstein ist zulässig, weil die Erschließung des Grundstückes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

Auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 23:

Bürgermeisterin:

Die nächsten 3 Tagesordnungspunkte wurden von der ÖVP-Fraktion gemäß § 38 Abs. 4 Bgld. GemO schriftlich beantragt. Ich übergebe daher das Wort an GR Stöckl Tanja:

GR Stöckl Tanja:

Finanzbildung wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Je früher Kinder lernen, verantwortungsvoll mit Geld umzugehen, desto besser sind sie auf ihr späteres Leben vorbereitet. Der „Bus der Finanzbildung“ der OeNB bietet ein kindgerechtes, interaktives Lernangebot, das den Volksschulkindern in Bernstein einen praxisnahen Zugang zu grundlegenden Finanzthemen ermöglicht und somit das Bildungsangebot der Gemeinde sinnvoll ergänzt.

GR Ing. Renner Konrad:

Ich habe auch diesbezüglich recherchiert. Diese Aktion der OeNB läuft aber unter dem Namen „KidsTour“. Grundsätzlich sehe ich es positiv. Allerdings gibt es hier einige Anforderungen an den Standort. Dies sollte vorher mit der Direktion der Volksschule geklärt werden. Dieser Punkt sollte daher vorher im Bildungsausschuss beraten werden.

Der Gemeinderat spricht sich übereinstimmend dafür aus, dass dieser Tagesordnungspunkt dem Bildungsausschuss zugewiesen wird.

Zu TOP 24:

GR Stöckl Tanja:

Die Raiffeisenkasse hat zugesagt, den bestehenden Bankomaten noch für eine begrenzte Zeit im alten Gebäude zu betreiben. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Bernstein ohne Bankomaten auskommen muss. Um die Bargeldversorgung der Bevölkerung – insbesondere ältere Menschen sowie regionaler Betriebe und Vereine – sicherzustellen, ist es notwendig, rechtzeitig Maßnahmen zur langfristigen Lösung zu ergreifen.

Im Zuge der aktuellen Aktion der Österreichischen Nationalbank (OeNB), welche die kostenlose Aufstellung von Bankomaten in Gemeinden ohne ausreichende Bargeldversorgung unterstützt, bietet sich für Bernstein eine günstige Gelegenheit.

Die Gemeinde Bernstein soll daher umgehend Kontakt mit der OeNB aufnehmen. Die Bürgermeisterin möge einen möglichen Standortpartner (Gemeinde, Nahversorger, öffentl. Einrichtungen) suchen und einen geeigneten Standort für den neuen Bankomaten vorschlagen.

Bürgermeisterin:

Laut Auskunft der Raiffeisenbank ist der Bankomatstandort in der ehemaligen Filiale in Bernstein bis Ende 2028 gesichert. Die Verantwortlichen der Bank werden sich vor Ende dieser Frist mit der Gemeinde in Verbindung setzen und nach Lösungen suchen. Wir werden alle Fragen klären und eine Lösung finden. Festhalten möchte ich aber, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, einen Bankomaten zu betreiben. Hier stellt sich auch die Frage, welche

Kosten auf die Gemeinde zukommen. Ich sehe momentan keine Veranlassung hier sofort zu handeln.

Zu TOP 25:

GR Stöckl Tanja:

Die ID-Austria ist der Schlüssel für die digitale Zukunft. Sie ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, Amtswege einfach, sicher und jederzeit online zu erledigen, digitale Ausweise am Handy zu nutzen und Verträge rechtsverbindlich zu unterschreiben. Über 4 Millionen Menschen haben sie bereits. Die Gemeinden können sich für als Registrierungsstelle melden ohne Passanträge zu bearbeiten. Die Vorteile der Gemeinde:

- Mehr Bürgernähe & Servicequalität – Direkte Anlaufstelle vor Ort, weniger Wege für die Bürger, mehr Zufriedenheit und Wertschätzung.
- Standort- und Imagegewinn – Gemeinde zeigt sich als moderner, serviceorientierter Lebensort und attraktiver Standort.
- Effizientere Verwaltung – Mehr digitale Amtswege bedeuten langfristig weniger Papierarbeit und kürzere Bearbeitungszeiten.

Aus all diesen Gründen möge die Gemeindeverwaltung umgehend Kontakt mit dem Innenministerium aufnehmen um sich als Registrierungsstelle für die ID-Austria anzumelden. Die Gemeinde Mariasdorf ist bereits Registrierungsstelle und vergibt Termine an ihre Bürgerinnen und Bürger.

Amtsleiter:

Meines Wissens muss eine ID-Austria Registrierungsstelle jede und jeden aus ganz Österreich annehmen. Man kann hier nicht einfach differenzieren zwischen den eigenen Gemeindebürgern und anderen.

Bürgermeisterin:

Bis jetzt konnte man sich die Zugangsdaten nach Terminvereinbarung bei den Bezirkshauptmannschaften erwerben. Das hat sehr gut funktioniert. Bei der Einrichtung auf den jeweiligen Smartphones haben unsere Gemeindebediensteten bei Bedarf immer unterstützt. Daran wird sich auch nichts ändern. Das werden wir auch künftig tun.

GR Ing. Renner Konrad:

Für mich ist dieser Punkt ein Thema für den Digitalisierungsausschuss.

Der Gemeinderat spricht sich übereinstimmend dafür aus, dass dieser Tagesordnungspunkt dem Digitalisierungsausschuss zugewiesen wird. Die Sitzungen des Bildungs- und Digitalisierungsausschusses sollen zeitnah, zumindest noch im 1. Quartal 2026 stattfinden. Dem Gemeinderat ist anher zu berichten.

Zu TOP 26:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 27:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 28:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 29:

Bürgermeisterin:

- Mit Schreiben vom 16.10.2025 zu Zahl: 2025-000.363-7/3, OE: A2-HGA-RGA, wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
- Mit Schreiben vom 18.12.2025 zu Zahl: 2024-011.934-6/146, OE: A5-HLS, wurden alle Gemeinden von der Baudirektion des Amtes der Bgld. Landesregierung über die Neuausrichtung der Wegförderung im Burgenland informiert. Die Förderungen auf Grundlage der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen“ werden mit 1.1.2026 eingestellt. Das Land investiert weiterhin substanziell in ländliche Wegeinfrastruktur – allerdings gezielter und mit größerem Mehrwert für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.
- Die 2. Rate der Bedarfszuweisungen 2026 wurde heute mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 489.608,33 überwiesen.
- Dr. Martin Cappy hat bei der BH Oberwart um die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke angesucht. Die Gemeinde Bernstein hat dazu nach Aufforderung folgende Stellungnahme abgegeben: *„Bekanntermaßen konnte die Errichtung und Führung einer öffentlichen Apotheke in Bernstein nicht umgesetzt werden. Derzeit betreibt die Allgemeinmedizinerin Frau Dr. Susanne Janisch eine ärztliche Hausapotheke in Bernstein. In der Vergangenheit hat es in Bernstein immer 2 Ärzte mit Hausapotheke gegeben. Aus diesem Grund wird seitens der Marktgemeinde Bernstein die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für Herrn Dr. Martin Cappy befürwortet, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Versorgung der Patientinnen mit Medikamenten zu regelmäßigen Öffnungszeiten in der Ordination in Bernstein, Josef Haydngasse 4, möglich sein muss.“*
- Betreffend den E-Bike Kurs über den ÖAMTC darf ich mitteilen, dass ich diese Vereinbarung nicht unterschrieben habe. Zum einen wäre der Platz vor dem Gemeindeamt zu klein gewesen und zum anderen hätte die Gemeinde bei Nichtzustandekommen des Kurses € 942,00 bezahlen müssen. Meines Wissens gab es keine Anmeldungen.
- Betreffend den Antrag um Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung gemäß § 38 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung darf ich folgenden festhalten: Laut Auskunft der Abteilung 2 sind solche Anträge immer einzeln, im Original mit den Originalunterschriften aller Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderatspartei bei der Bürgermeisterin einzubringen.

Das Hineinkopieren der Unterschriften ist nicht zulässig. Eigentlich wäre ein solcher Antrag von mir wegen Urkundenfälschung zur Anzeige zu bringen.

- Laut Auskunft von BH Peter Bubik soll der Steinbruch in Bernstein aufgrund von erhöhten Asbestwerten geschlossen werden. Gestern hat es eine Besprechung in der BH Oberwart gegeben. Dies hätte weitreichende Auswirkungen. Auch auf die Gemeinde. Ich werde euch diesbezüglich auf dem Laufenden halten.
- Ich bedanke mich bei euch allen für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünsche alles Gute fürs neue Jahr 2026.

GR Potsch Niko:

- Wurde der Fehler bei der Straßenbeleuchtung schon behoben? Bürgermeisterin: Der Fehler wurde im Graben geortet. Er wird demnächst behoben.

GR Kager Karl:

- Vielen Dank an euch alle und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vizebürgermeister:

- Ich möchte mich auch bei euch allen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat bedanken. Meistens ist man sich unter den Fraktionen einig und die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Anlässlich meines 60-igsten Geburtstages darf ich im Anschluss an die Sitzung zu einer Jause und einem Umtrunk einladen. Für morgen Silvester darf ich wieder auf das Verbot des Abschießens von Feuerwerkskörper im verbauten Gebiet hinweisen.

Die nächste Gemeinderats-Sitzung findet am Freitag, den 27. März 2026, um 18:00 statt.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Unterschriften:

Die Bürgermeisterin:

Die Protokollbeglaubiger:

Der Schriftführer: